

## Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes BUE 217 „Erweiterung Wohngebiet Auf dem Anger“



Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 24.03.2004 folgenden Beschluss gefasst:

### Beschluss Nr. 037/2004

#### Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes BUE 217 „Erweiterung Wohngebiet Auf dem Anger“

##### Genaue Fassung:

**01** Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes BUE 217 „Erweiterung Wohngebiet Auf dem Anger“ und die Begründung werden gebilligt.

**02** Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes BUE 217 „Erweiterung Wohngebiet Auf dem Anger“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

**03** Die nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

**04** Gemäß §§ 3b ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) wird für die 1. Änderung des Bebauungsplanes keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt, da der Schwellenwert nach Nr. 18.7 der Anlage 1 zum UVPG durch die vorgesehene Erweiterung des Geltungsbereiches nicht erreicht wird.

**05** Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Erfurt bekannt zu machen.

\* \* \*

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes BUE 217, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500, den textlichen Festsetzungen und die Begründung liegen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

vom 03.05.2004 bis 04.06.2004

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag	9.00 - 16.00 Uhr	Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 13.00 Uhr	Donnerstag	9.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr		

(außer samstags, sonn- und feiertags)  
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

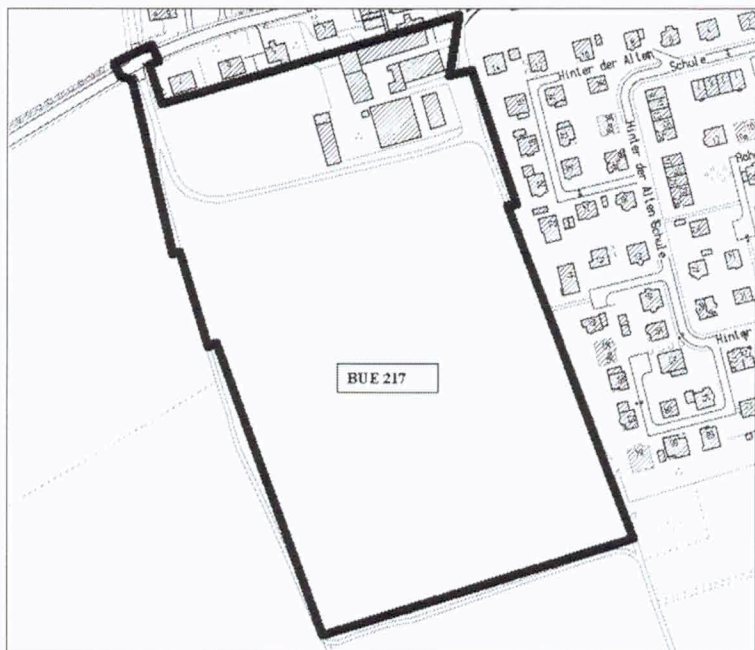
Gemäß §§ 3b ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) wird für die 1. Änderung des Bebauungsplanes keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt, da der Schwellenwert nach Nr. 18.7 der Anlage 1 zum UVPG durch die vorgesehene Erweiterung des Geltungsbereiches nicht erreicht wird.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird das Ziel verfolgt, auf der nördlich an den rechtskräftigen Bebauungsplan angrenzenden Restfläche eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen. Planungsprämisse ist dabei die Entwicklung dieser Fläche als Teil des Allgemeinen Wohngebietes. Geplant sind 17 Baugrundstücke, die durch eine Wohnstraße erschlossen werden sollen.

##### HINWEIS:

Im Rahmen des Bürgerservices können die Unterlagen während des o. g. Zeitraums auch in der Außenstelle der Stadtverwaltung Erfurt - Bübleben, Platz der Jugend 6, in 99198 Erfurt-Bübleben, zu den Sprechzeiten, dienstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit der Einsichtnahme keine Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB darstellt.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.



gez. i. V. Dietrich Hagemann  
Oberbürgermeister

### Beschluss Nr. 044/2004 vom 24. März 2004

#### Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung: „Jugendhilfezentrum Aster“

##### Genaue Fassung:

**01** Mit Wirkung vom 01.04.2004 werden nachfolgende privatrechtliche Entgelte gemäß beiliegendem Kostenblatt pro Betreuungstag für jeweils einen Leistungsberechtigten festgesetzt:

• JHZ „Aster“ – Wohngruppen Drosselbergstraße 13	126,38 EUR
• JHZ „Aster“ – Verselbstständigungsgruppe Drosselbergstraße 13	69,77 EUR
• JHZ „Aster“ – Tagesgruppe Hagebuttenweg 47	90,64 EUR

**02** Für den Bereich der flexiblen ambulanten Hilfen sowie für die zusätzlichen Erziehungsleistungen werden mit Wirkung vom 01.04.2004 folgende Entgelte gemäß beiliegendem Kostenblatt pro Fachleistungsstunde für jeweils einen Leistungsberechtigten festgesetzt:

• Fachleistungsstunde zusätzliche Erziehungsleistungen	38,34 EUR
• Fachleistungsstunde Psychologe	58,75 EUR
• Fachleistungsstunde flexible ambulante Hilfen	45,82 EUR

**03** Der Stadtratsbeschluss Nr. 211/2001 vom 30.10.2001 wird mit Wirkung vom 31.03.2004 aufgehoben.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

**Hinweis:** Die Kostenblätter gemäß Beschlusspunkten 01 und 02 können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

### Beschluss Nr. 045/2004 vom 24. März 2004

#### Übergabe des kommunalen Jugendhauses „Roter Berg“ an die Evangelische Stadtmission und Gemeindedienst Erfurt gGmbH

##### Genaue Fassung:

**01** Das Jugendhaus „Roter Berg“ wird ab dem 01.04.2004 an die „Evangelische Stadtmission und Gemeindedienst Erfurt gGmbH“ übergeben. Die Übergabe ist an die Jugendförderplangerechte Weiterbetriebsung des Jugendhauses zweckgebunden.

**02** Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag.

**03** Das in dem Jugendhaus befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

**04** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zur Übertragung des Jugendhauses nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

**05** Der Stadtratsbeschluss Nr. 171/2002 vom 30. Oktober 2002 „Übergabe des Jugendhauses „Roter Berg“ an die „JES Jugendförderkreis gGmbH“ wird aufgehoben.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

**Hinweis:** Der Beschluss bedarf gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Nach Erteilung der Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt wird diese Bekannt gemacht.

### Beschluss Nr. 047/2004 vom 24. März 2004

#### Aufhebung der Einschränkung für Senioren bei Theaterabonnements

##### Genaue Fassung:

**01** Der Beschluss Nr. 226/2003 vom 10. Dezember 2003 wird im Punkt I um folgenden Satz ergänzt: Diese Einschränkung gilt nicht für Inhaber von Theaterabonnements.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister